



HVBG

HVBG-Info 01/1995 vom 06.01.1995, S. 0069 - 0076, DOK 523.4/017-BSG

**Zur Veranlagung eines Arbeitnehmerüberlassungsunternehmens zum
Gefahrtarif (§§ 725 Abs. 1, 730 RVO) - BSG-Urteil vom 18.10.1994
- 2 RU 6/94**

Zur Veranlagung eines Arbeitnehmerüberlassungsunternehmens zum
Gefahrtarif (§§ 725 Abs. 1, 730 RVO);
hier: BSG-Urteil vom 18.10.1994 - 2 RU 6/94 -
Das BSG hatte mit Urteil vom 21.08.1991 - 2 RU 54/90 - (vgl.
HVBG-INFO 1991, S. 2159-2168) in einer Zurückverweisung an das LSG
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die Unternehmen zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung sind von ihrem Betriebsgegenstand her durchaus durch eine gemeinsame gewerbetypische Unfallgefahr gekennzeichnet. Gerade weil die sich aus den verschiedenen Betätigungen dieser Unternehmen ergebenden Unfallgefahren so vielfältig sind und ihr Auftreten in unterschiedlichen Kombinationen möglich ist, ist die Berufsgenossenschaft im Rahmen ihrer weiten Gestaltungsfreiheit berechtigt, für diesen Unternehmenszweig gesonderte Gefahrtarifstellen zu schaffen.
2. Bei der Erfassung der gewerbetypischen Gefahren im Gefahrtarif des Unfallversicherungsträgers durch Gefahrklassen bleibt unberücksichtigt, ob es innerhalb eines zu einem bestimmten Gewerbe gehörenden Unternehmens nicht nur ausschließlich gewerbeverbundene Arbeitsplätze und daneben auch an sich dem jeweiligen Gewerbe fremde Arbeitsplätze gibt. Es wird vielmehr grundsätzlich in solchen Fällen hingenommen, daß gewerbebefremde Arbeitsplätze weniger gefährdet sein können als solche, die dem Gewerbe unmittelbar zuzuordnen sind. Daher ist ein Unfallversicherungsträger grundsätzlich nicht verpflichtet, abgrenzbare Unternehmensteile in gesonderte Gefahrtarifstellen zu veranlagern; er kann allerdings je nach den risikowirksamen Gegebenheiten Untergliederungen vornehmen.

Im Zuge dieser Zurückverweisung hat nun das BSG mit Urteil vom 18.10.1994 - 2 RU 6/94 - die Revision der beklagten BG gegen die Entscheidung der Vorinstanz als unbegründet zurückgewiesen. Das LSG sei in rechtlich nicht zu beanstandender Weise im Rahmen seiner freien richterlichen Beweiswürdigung zu dem Ergebnis gelangt, daß die für die Gefahrtarifstelle 5.9 von der Vertreterversammlung der BG am 28.06.1983 beschlossene und in den angefochtenen Bescheiden für die Klägerin (Unternehmen zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung) festgesetzte Gefahrklasse 3,5 unzutreffend errechnet worden sei.